



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Christopher Vogt (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerin für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

Verbleib von ca. 120 Waffen

Das Thema des Verbleibs von ca. 120 Waffen wurde bereits im November vom Abg. Niclas Dürbrook (Drucksache 20/203) beleuchtet. Inzwischen sind weitere Berichterstattungen durch das Portal T-Online erfolgt.¹

Die nachfolgenden Fragen beziehen sich auf die Razzia im Kreis Nordfriesland, wie in den T-Online Artikeln beschrieben.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Waffenbehörden der Kreise und kreisfreien Städte sind für die Ausführung der waffenrechtlichen Vorschriften originär zuständig. Sie führen die ihnen nach dem Waffengesetz obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich durch. Bei dem hier betroffenen Verfahren handelt es sich um ein waffenrechtliches Widerrufs- und Sicherstellungsverfahren. Mit Auftreten der Vorwürfe des betroffenen Waffensammlers, „es seien Waffen abhandengekommen“, hat das Innenministerium das Verfahren gemeinsam mit der zuständigen Waffenbehörde des Kreises Nordfriesland und dem

¹ Wirklich besorgniserregend, Artikel v. 11.11.2023, abrufbar unter: [Schleswig-Holstein: 120 Gewehre bei Polizei verschwunden – droht Gefahr? \(t-online.de\)](https://www.t-online.de); Die Behörden erzählen uns nicht die Wahrheit, Artikel v. 03.01.2024, abrufbar unter: [Schleswig-Holstein: Polizei hortet angeblich vernichtete Waffen \(t-online.de\)](https://www.t-online.de)

Landeskriminalamt (LKA) mehrfach überprüft. Hierbei wurde kein Abhandenkommen der eingezogenen Waffen und Waffenteile festgestellt. Auch gerichtlich wurde das waffenrechtliche Widerrufs- und Sicherstellungsverfahren durch das VG Schleswig bestätigt und die Beschwerde des Betroffenen beim OVG Schleswig als unzulässig zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass sich sowohl die Staatsanwaltschaft Flensburg, als auch die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig mit der Frage eines angeblich unbekanntem Verbleibs von Waffen oder Waffenteilen befasst haben. Der Tenor lautet: „Ein bei der Staatsanwaltschaft Flensburg nach einer entsprechenden Strafanzeige durch den Prozessbevollmächtigten des Sammlers gegen Unbekannt anhängiges Ermittlungsverfahren ist dort eingestellt worden. Eine hiergegen gerichtete Beschwerde hat die Generalstaatsanwaltschaft in Schleswig mittlerweile als unbegründet verworfen.“

Der Betroffene hat zahlreiche waffenrechtliche Verstöße von erheblicher Schwere begangen, die zum Widerruf all seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse und zur Anordnung eines Waffenbesitzverbotes geführt haben. Die Widerrufsentscheidung sowie die Anordnung des Waffenverbotes wurden verwaltungsgerichtlich bestätigt und sind mittlerweile rechtskräftig. Wegen der Verstöße läuft gegen den Betroffenen ein Strafverfahren, bei dem ihm zahlreiche weitere Verstöße, u.a. der Besitz von Kriegswaffen und Kriegsmunition, vorgeworfen werden. Hierbei handelt es sich um ein Verbrechen, für das allein eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vorgesehen ist. Vorgeworfen wird ihm außerdem das unerlaubte Herstellen von Waffen.

1. Wie viele Waffen wurden bei der Razzia bei dem Beschuldigten aufgefunden und wurden diese juristisch beschlagnahmt bzw. nach dem Waffengesetz eingezogen? Bitte erläutern.

Antwort:

Im Rahmen der ersten Hausdurchsuchung am 28.11.2017 wurde der Waffenraum des Betroffenen durch das LKA im Beisein der Waffenbehörde polizeilich versiegelt. Die darin befindlichen Waffen und Waffenteile wurden sichergestellt. Wegen der zahlreichen vor Ort festgestellten Verstöße wurden die Erlaubnisse des Betroffenen widerrufen. Ihm wurde zudem ein Waffenverbot auferlegt. Die Waffen wurden durch Spezialisten des LKA begutachtet. Die tatsächlich in der Waffenkammer des Betroffenen vor Ort aufgefundenen Waffen stimmten in vielerlei Hinsicht nicht mit den in den Waffenbesitzkarten des Betroffenen vermerkten Waffen überein: Vorgefundene Waffenteile waren als ganze Waffen angemeldet und umgekehrt, Seriennummern waren nicht oder nicht vollständig angegeben. Andere Waffen waren als erlaubnispflichtige Waffen angemeldet, obwohl sie unbrauchbar gemacht waren. Es ist anzunehmen, dass der Betroffene aus verschiedenen Teilen neue Waffen zusammengebaut hat, was nach dem Waffengesetz verboten ist, da der Betroffene hierfür über nicht die erforderliche Erlaubnis verfügte. Dem Betroffenen wurde eine angemessene Frist von 6 Wochen zur Benennung eines Empfangsberechtigten für die erlaubnispflichtigen Waffen und Waffenteile eingeräumt. Da der Betroffene keine geeignete empfangsberechtigte Person innerhalb der Frist benannt hat, wurden die Waffen und Waffenteile mit Bescheid vom 24.08.2018 eingezogen. Die Sicherstellung und Einziehung wurden verwaltungsgerichtlich bestätigt. Der Beschluss ist rechtskräftig.

Es wurden bei der Sicherstellung 697 erlaubnispflichtige Waffen und Waffenteile erfasst. Des Weiteren wurden 86 einzelne Waffenläufe registriert. Die Waffen und Waffenteile befanden sich in einer Waffenkammer und in (Erd-)Verstecken auf dem Grundstück des Waffensammlers. Neben den Waffen und Waffenteilen wurden Nazi-Devotionalien sowie kistenweise Munition vorgefunden. Darunter befand sich auch Kriegsmunition wie Leuchtspur- und Hartkernmunition. 174 Waffen wurden in die Waffensammlung des LKA übernommen (siehe Antwort auf Frage 3) und eine Waffe befindet sich bei der Staatsanwaltschaft. Die übrigen Waffen

und Waffenteile sowie die einzelnen Waffenläufe wurden nach eingetretener Rechtskraft der Einziehung durch die Landespolizei nach Bremen verbracht und dort am 18.02.2021 vernichtet (siehe Antwort auf Frage 2).

Des Weiteren wurden bei der Räumung des Waffenraums zusätzlich 250 erlaubnisfreie Waffen und Waffenteile erfasst. Diese wurden aufgrund der Anordnung des Waffenbesitzverbots gegenüber dem Betroffenen zunächst ins Kreishaus des Kreis Nordfriesland gebracht und, nachdem der Betroffene eine empfangsberechtigte Person für die erlaubnisfreien Waffen benannt hat, an diese herausgegeben.

2. Wie ist der offizielle Ablauf bei der Vernichtung von Waffen und wurde bei dem einleitend erwähnten Fall hiernach vorgegangen? Bitte erläutern und wenn ordnungsgemäß vorgegangen wurde, bitte unter Angabe der einzelnen Schritte den Fall rekonstruieren, ansonsten begründen, warum abgewichen wurde.

Antwort:

Die Entgegennahme von Waffen zur Vernichtung durch das Landeskriminalamt ist durch Erlass geregelt. Danach ist vorgesehen, dass die Waffenbehörde oder die Polizeidienststelle mit den zuständigen Mitarbeitenden des Kriminaltechnischen Institutes (KTI) einen Termin für die Übergabe/Annahme vereinbart. Damit verknüpft wird im Voraus eine Excel-Liste mit den relevanten Daten der Vernichtungswaffen an das KTI übersandt. Anhand dieser Liste erfolgt ein Abgleich mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) und eventuellen Fahndungen in INPOL. Dann erfolgt die Übergabe/Annahme der Vernichtungswaffen in Kontingenten von maximal 200 Stück im KTI. Dabei sind üblicherweise zwei Personen der Waffenbehörde/Polizeidienststelle und zwei Personen des KTI anwesend (4-Augen-Prinzip). Als Übergabeprotokoll in beide Richtungen dient die unterzeichnete Excel-Liste. Bis zur Vernichtung werden die Waffen unter gesichertem Verschluss im KTI verwahrt und dann unter Hinzuziehung von Kräften der Polizeidirektion für Aus- und Fortbildung und die Bereitschaftspolizei Schleswig-Holstein in einem versiegelten Fahrzeug zur Stahlschmelze nach Bremen verbracht. Dort werden die Waffen dann unter Aufsicht im Beisein eines Mitarbeitenden des KTI eingeschmolzen.

In diesem konkreten Fall wurden die erlaubnispflichtigen Waffen/ Waffenteile vor Ort in Amtshilfe durch Sachverständige des (KTI) auf Sicherheit überprüft und bzgl. einer möglichen späteren Verwendung als Sammlungswaffen in der Waffensammlung des KTI vorgesichtet. Diese Waffen/ Waffenteile wurden daraufhin durch Polizeikräfte den Mitarbeitenden der Waffenbehörde zur Dokumentation übergeben. Nach der handschriftlichen Erfassung in entsprechenden Listen wurden die Waffen/ Waffenteile durch einen Mitarbeiter des KTI nach „Vernichtung“ bzw. „Sammlungsvorbereitung“ getrennt in verschiedene Gitterboxen eingestapelt. Die handschriftliche Liste der Waffen-behörde diente als Übergabeprotokoll. Die Gitterboxen wurden mittels LKW zunächst nach Kiel zum LKA verbracht und dort unter gesichertem Verschluss zwischengelagert. Auf Anordnung der Waffenbehörde wurde der Vernichtungsanteil dann unter Hinzuziehung der Bereitschaftspolizei in Anwesenheit eines Mitarbeitenden des KTI nach Bremen (Stahlwerk) gefahren und dort unter Aufsicht eingeschmolzen.

Der für eine Prüfung auf Übernahme in die Waffensammlung des KTI vorher abgesonderte Waffenanteil wurde weiterhin eingelagert, auf einer gesonderten Liste dokumentiert und dann aufgrund der weiteren Entwicklungen (Verwaltungsgerichtsverfahren) „eingefroren“.

Der für diesen konkreten Fall beschriebene Ablauf ergab sich u. a. aufgrund der immensen Anzahl von erlaubnispflichtigen Waffen- und Waffenteile und der hieraus abgeleiteten direkten Übergabenotwendigkeit der erlaubnispflichtigen Waffen/ Waffenteile vor Ort (keine Lagerungsmöglichkeit durch die Waffenbehörde selbst).

3. Befinden sich nach wie vor 174 Waffen/Waffenteile in der Waffensammlung des LKA? Wenn ja, sind diese gesondert gekennzeichnet und wie ist der jeweilige Status im nationalen Waffenregister? Bitte erläutern.

Antwort:

Es befinden sich 174 Waffen/ Waffenteile im LKA. Diese Waffen/ Waffenteile sind mit dem Ziel einer Prüfung auf Übernahme in die Waffensammlung des LKA aus-

sortiert worden. Sie werden hier derzeit getrennt von der Waffensammlung gelagert und sind mit den laufenden Nummern (auf Aufklebern) aus der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde gekennzeichnet. Eine genauere Prüfung hinsichtlich der Waffennummern (Individualnummern auf den entsprechenden Waffenteilen) hatte aufgrund der Menge der Waffen/ Waffenteile und wegen des laufenden Verfahrens bis zu dem Besuchstermin durch den Betroffenen nebst Rechtsanwalt und Sachverständigen noch nicht stattgefunden. Dies sollte eigentlich erst im Zuge der Überprüfung auf Übernahme in die Waffensammlung des KTI erfolgen.

Mit Durchführung der Vernichtung der 608 Waffen und Waffenteile hat die Waffenbehörde diese mit dem Status „vernichtet“ im NWR versehen. Die 174 Waffen/Waffenteile, die sich aktuell zur Prüfung zur Übernahme in die Waffensammlung beim LKA befinden, wurden durch die Waffenbehörde im NWR ebenfalls auf „vernichtet“ gesetzt. Die Waffenbehörde hätte jedoch zunächst die Prüfung des LKA, welche Waffen in die Waffensammlung übernommen werden und welche der Vernichtung zugeführt werden, abwarten sollen. Die Darstellung im NWR wird nach Abschluss der Prüfung des LKA, welche Waffen übernommen werden, durch die Waffenbehörde bereinigt, sodass die endgültig in die Waffensammlung übernommenen Waffen mit dem richtigen NWR-Status „überlassen an vom Geltungsbereich des Waffengesetzes ausgenommene deutsche Behörden und deutsche Institutionen“ abgebildet sind. Aus diesem Umstand ist jedoch nicht zu schließen, dass Waffen, die hätten vernichtet werden sollen, nicht vernichtet wurden. Es war zu jedem Zeitpunkt klar und ist dokumentiert, welche Waffen bereits vernichtet wurden und welche Waffen sich zur Prüfung beim LKA befinden.

4. Ist es zutreffend, dass der Beschuldigte mit einem Sachverständigen das LKA in Kiel besucht und die 174 beschlagnahmten Waffen dokumentiert hatte? Wenn ja, zeigten sich hierbei Abweichungen zu der Erfassung des LKA und wenn ja welche? Bitte erläutern.

Antwort:

Ja, am 23.11.2023 suchte der Betroffene zusammen mit seinem Rechtsanwalt und einem Sachverständigen das KTI des LKA auf. Dabei wurden dem Betroffenen die hier gelagerten 174 Waffen/ Waffenteile vorgelegt. Der Betroffene und

der Sachverständige unterzogen die Waffen/ Waffenteile einer eingehenden Prüfung. Im Nachhinein meldete der Betroffene bei 4 Waffen Unstimmigkeiten bei den Waffennummern. Es handelte sich um die Waffen, die auf der Liste des LKA die laufenden Nummern 43, 68, 70 und 111 haben. Die Unstimmigkeiten stellten sich wie folgt dar und sind wie nachfolgend erläutert entstanden:

In der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde sind nur Hersteller und Waffennummern der eingezogenen Waffen/ Waffenteile vermerkt. Diese handschriftliche Liste wurde bzgl. der 174 hier gelagerten Waffen/ Waffenteile bereits im März 2021 mit Daten einer Liste der Waffenbesitzkarte (WBK) des Betroffenen in der keine Modelle aufgeführt waren, lediglich Liste gegen Liste (nicht anhand der gegenständlichen Waffen/ Waffenteile) abgeglichen. Dabei kam es zu falschen Zuordnungen von Waffennummern.

Die Ziffernfolge **2425** (laufende Nummer 43) war in der Liste der WBK zweimal (als **2425H** und **2425BR**) und in der handschriftlichen Liste nur einmal (ohne Buchstabenannex) aufgeführt. Es wurde somit nur eine Waffe mit dieser Ziffernfolge eingezogen. Die Daten, die der eingezogenen Waffe zugeordnet wurden, waren diejenigen, die im Abgleich als erster Eintrag in der Liste der WBK gefunden wurden. Dabei handelte es sich um die Waffenummer **2425H**, welche somit fälschlicherweise übernommen wurde. Tatsächlich befindet sich die Waffe mit der Kennzeichnung **2425BR** in dem Lagerbestand des KTI.

Die Ziffernfolge **1215** (laufende Nummer 68) war in der Liste der WBK zweimal (als **1215** und **1215f**) und in der handschriftlichen Liste ebenfalls zweimal (als **1215** und **1215f**) aufgeführt. Bei der Übertragung in die Lagerliste des KTI kam es zu einer Vertauschung der Waffennummern. Da sich die Waffe mit der Nummer **1215f** aktuell im Lagerbestand des KTI befindet, ist die Waffe mit der Nummer **1215** am 18.02.2021 vernichtet worden.

Die Ziffernfolge **376** (laufende Nummer 70) war sowohl mehrfach in der Liste der WBK (als **376b**, **3765d**, **N3762** und **3763c**) als auch mehrfach in der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde (als **376b**, **3765**, **N3762** und **3762**) aufgeführt. Aufgrund eines Ablesefehlers wurde durch die Waffenbehörde bereits vor Ort statt der Ziffernfolge **3763** (ursprünglich eingetragen) die Ziffernfolge **3762** notiert. Bei

der Übertragung der Daten in die Lagerliste des KTI wurde dann unter Abgleich der Daten aus der Liste der WBK dafür die Waffe mit der Zifferfolge **3763c** übernommen. Somit kam es zu einer Vertauschung der Waffennummern. Da sich die Waffe mit der Nummer **376b** aktuell im Lagerbestand des KTI befindet, ist die Waffe mit der Nummer **3763c** am 18.02.2021 zusammen mit den Waffen mit den Nummern **3765d** und **N3762** vernichtet worden.

Bei der Waffe mit der Seriennummer **9514** (laufende Nummer 111) aus der Liste der WBK wurde festgestellt, dass sie sich nicht auf der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde befindet. Auf der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde befindet sich aber mit der Herstellerbezeichnung „dou“ unter der dortigen laufenden Nummer 121 die ähnliche Zifferfolge **5614**, zu der in der Liste der WBK kein Eintrag vorhanden ist. Daraufhin wurde in der Liste der WBK mit der Herstellerbezeichnung als Suchkriterium eine Suche nach gleichartigen Herstellereinträgen durchgeführt und es konnten zu dem Hersteller „dou“ 26 Treffer gefunden werden. Unter diesen befand sich auch der Eintrag **9514**, der dann in die Liste des LKA übernommen wurde.

Bei der Seriennummer **5614** in der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde handelt es sich daher möglicherweise um einen Ablesefehler seitens der Waffenbehörde. Dabei ist anzumerken, dass die Nummernprägungen auf den Waffen/Waffenteilen teilweise sehr undeutlich und daher schwer erkennbar waren. Die Waffe mit der Waffenummer **9514** befindet sich beim LKA. An dieser Stelle gab es somit keine Abweichung zwischen der vorgelegten Waffe und der Liste des LKA, sondern um eine Abweichung zwischen der Liste des LKA und der handschriftlichen Liste der Waffenbehörde.

5. Wurden die Ermittlungen zur Strafanzeige des Rechtsanwalts der betroffenen Person bei der Staatsanwaltschaft Flensburg (Aktenzeichen 107 UJs 3904/21) zu einem Abschluss gebracht? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht? Bitte erläutern.

Antwort:

Die Ermittlungen in dem Verfahren 107 UJs 3904/21 sind bei der Staatsanwaltschaft Flensburg mit Verfügung und Bescheid vom 14. April 2023 eingestellt worden. Entscheidend hierfür war unter anderem, dass die betroffene Person am 4. Februar 2021 während der Maßnahme durch die Waffenbehörde selbst mit dem Vorwurf konfrontiert worden ist, es würden Waffen fehlen. Dieser Vorwurf ist mit Erhebung der Strafanzeige gegen Unbekannt am 16. März 2021 sozusagen ins Gegenteil verkehrt worden.

Die gegen diese Verfahrenseinstellung erhobene Beschwerde hat der Generalstaatsanwalt mit Bescheid vom 31. August 2023 verworfen (005 Zs 411/23). Der gegen diesen Bescheid gerichtete Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist durch das Schleswig-Holsteinische Oberlandesgericht am 8. Januar 2024 bereits als unzulässig verworfen worden (1 Ws 227/23 KL).

6. Plant die Landesregierung eine Änderung der Maßnahmen im Umgang mit der Sicherstellung/Beschlagnahme/Einziehung von Waffen und der diesbezüglichen Unklarheiten, die sich in dem oben zitierten Verfahren geäußert haben? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Unter Reflektion des unter 2. beschriebenen tatsächlichen Handelns vor Ort im Abgleich mit der dazu bestehenden Erlasslage sowie der Zielsetzung, mögliches Verbesserungspotential zu identifizieren, wurden in einer LKA-internen Nachbereitung u. a. folgende Punkte festgehalten: Auch in größeren Einsätzen soll zukünftig die Entgegennahme von Waffen nach den bewährten Verfahrensweisen erfolgen. Insbesondere sollen die Waffen durch die verantwortliche Dienststelle dem LKA immer in elektronischen Listen vorerfasst und in handhabbaren Portionen übergeben werden.

Es wird weiterhin geprüft, ob sich die zur Vernichtung bestimmten Waffen ab der Übergabe in verplombten Behältern transportieren und aufbewahren lassen, welche mit in die Vernichtung gegeben werden können.